

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018



Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Leuphana Universität Lüneburg			
Ggf. Standort	Lüneburg			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Arts and Cultural Management			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester bzw. 4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS-Punkte bzw. 90 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Maximal 40 Studierende bei einzügigem Start in jedem Wintersemester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Nicht einschlägig			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Nicht einschlägig			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Akkreditierungsbericht vom	15.01.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage: (§ 9 MRVO)

Sofern die Hochschule und das Goethe-Institut sich dafür entscheiden sollten, dass die organisatorische und inhaltliche Durchführung der vier Module ab der vierten Kohorte eigenständig durch das Goethe-Institut erfolgt, reicht die Hochschule die unterzeichnete gesonderte Vereinbarung, auf die im Kooperationsvertrag eingegangen wird, ein.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der vorliegende Studiengang wird an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg angeboten. Mit der Professional School stellt die Leuphana Universität die berufsbegleitende Weiterbildung als einen eigenständigen und profilbildenden Bereich auf. Das Modulangebot des Studienganges knüpft darüber hinaus an bestehende Studienprogramme und Vertiefungsfächer der Fakultäten Kulturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an.

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang, der entweder in drei Semestern (60 ECTS-Leistungspunkte) oder in vier Semestern (90 Leistungspunkte) abgeschlossen werden kann. Der Studiengang wird im Blended- Learning- Format angeboten und bietet damit eine große Flexibilität. Abgesehen von zwei fünftägigen Präsenzphasen wird der Großteil der Lehrveranstaltungen mittels einer Lernplattform online angeboten. Der überwiegende Teil der Veranstaltungen findet asynchron statt. Es werden aber auch Webinare durchgeführt, die eine zeitgleiche Anwesenheit der Teilnehmenden erfordern.

Ein Großteil der Studieninhalte, einschließlich der Lehrmaterialien und Seminargestaltung wird ortsungebunden online über die Lernplattform zur Verfügung gestellt. Nur wenige Inhalte wie z.B. Live-Webinare sind an bestimmte Zeitvorgaben geknüpft. Damit ist insgesamt eine hohe Flexibilität für die Studierenden¹ gegeben. Die Einbindung von case studies sowie von Lehrenden aus Wissenschaft sowie Praxis tragen zu einem vielseitigen Anwendungsbezug bei. Der Studiengang berücksichtigt zudem auf mehreren Ebenen den professionellen Hintergrund der Studierenden: Strukturell ist er auf eine Vereinbarkeit von Beruf und Studium ausgerichtet. Die beiden Präsenzzeiten ermöglichen dabei die Fortführung der Berufstätigkeit während des Studiums. Inhaltlich haben Studierende die Möglichkeit, Fragestellungen aus ihrem Arbeitsumfeld in Projektarbeiten oder in Diskussionen einzubringen. Die Studierenden können insofern an ihre bisherige berufliche Tätigkeit anknüpfen und ihre Perspektive erweitern.

Der Studiengang wurde in Kooperation zwischen der Leuphana Universität und dem Goethe-Institut konzipiert. Auf Konzeptionsebene profitiert der Studiengang von dem Goethe-Institut als Fortbildungseinrichtung im Sprach- und Kulturbereich und trägt darüber hinaus mit seinen weltweiten Kontakten zu internationalen Kultureinrichtungen und einem Netzwerk von Kulturmanagern, die als Praxisexperten in der Lehre eingesetzt werden sollen, zur Alleinstellung und Vermarktung des Programms bei.

Den Studiengang kennzeichnet sein Profil als internationaler, berufsbegleitender Studiengang, der hauptsächlich in der Fernlehre stattfindet. Er richtet sich an eine internationale Zielgruppe von Berufstätigen, die bereits im Bereich Kulturmanagement arbeiten. Er wird in englischer Sprache durchgeführt. Die einzelnen Module reflektieren dabei die Perspektiven verschiedener Länder sowie eines länderübergreifenden Kulturmanagements.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des Studienganges ist grundsätzlich positiv. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden und dass diese dem Masterniveau entsprechen. Es ist ebenfalls der Ansicht, dass das gewählte anwendungsorientierte Profil dem Studiengangskonzept entspricht. Die Hochschule möchte gemeinsam mit dem Goethe-Institut, das Kooperationspartner ist, eine Lücke für die internationale Weiterbildung von Kulturmanagern schließen. Dies schafft die Leuphana Universität nach Ansicht des Gutachtergremiums auch. Gerade durch die Anwendungsorientierung, die einen internationalen Fokus hat und sich inhaltlich nicht auf ein bestimmtes Land beschränkt, werden vielfältige Einblicke in Organisationsstrukturen weltweit geschaffen. Durch die avisierte internationale Studierendenschaft werden die Voraussetzungen für einen lebendigen

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

Austausch geschaffen, der die Verbindung von Kultur und Management stärker forcieren und weiterentwickeln soll. Eine weitere Stärke des Studienganges besteht in seinem fernstudiendiktischen Konzept, das eine Vielzahl unterschiedlicher Lehr- und Lernmethoden vorsieht. Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei der Entwicklung des Studienganges berücksichtigt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	21
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	21
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	22
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	22
3 Begutachtungsverfahren	23
3.1 Allgemeine Hinweise	23
3.2 Rechtliche Grundlagen	23
3.3 Gutachtergruppe	23
4 Datenblatt	24
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	24
4.2 Daten zur Akkreditierung	24
5 Glossar	25
Anhang	26

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang, der entweder in drei Semestern (60 ECTS- Leistungspunkte) oder in vier Semestern (90 ECTS- Leistungspunkte) abgeschlossen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist weiterbildend und anwendungsorientiert ausgerichtet. Das Gutachtergremium erachtet das gewählte Profil als zutreffend und geeignet für den Studiengang, da die Einbindung u.a. von Case Studies und Lehrenden aus Wissenschaft sowie Praxis für einen vielseitigen Anwendungsbezug sorgen. Der Studiengang stellt eine inhaltliche Verbindung aus den Themenbereichen Kulturmanagement und Wirtschaftswissenschaften dar. Durch diese unterschiedlichen Inhaltsbereiche wird neben Interdisziplinarität auch der Anwendungsbezug forciert. Durch die Masterarbeit soll nachgewiesen werden, dass berufsbezogene Kenntnisse aus den entsprechenden Prüfungsgebieten erworben und wissenschaftlich vertieft worden sind. Die Regelungen zur Masterarbeit sind in der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (§ 4 (3) und § 13) und der entsprechenden fachspezifischen Anlage 5.5 Art and Cultural Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge zu § 13 (5) dokumentiert. Je nach Variante des Studienganges wird die Masterarbeit im dritten oder im vierten Semester geschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zulassungsbedingungen sind in der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen (§ 4) sowie in der fachspezifischen Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen (Abschnitt 1-4) geregelt.

Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer über einen ersten akademischen Abschluss mit mindestens der Endnote 2,5 an einer staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule unabhängig vom Studiengang verfügt. Eine Eingangsprüfung ist nicht vorgesehen. Die

Zulassung setzt ferner eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung voraus, die neben hauptamtlichen qualifizierten und freiberuflichen Tätigkeiten, einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung auch Volontariate, Vollzeitpraktika und ehrenamtliche Tätigkeiten einschließt. Diese Beschäftigungsverhältnisse gelten laut Ordnung als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen. Hierbei grenzt die Hochschule die Tätigkeitsbereiche weiter ein, in dem sie Tätigkeiten aus dem Bereich Kultur/ Management in einer Organisation/ Führung/ Kommunikation, Marketing als Voraussetzung zulässt.

Bewerber müssen darüber hinaus ihre englische Sprachkompetenz mit einem standardisierten Test (z.B. TOEFL internetbasiert mit 80 Punkten, IELTS mit mindestens 6.0 Punkten oder CAE/CPE mit mindestens Level B2, etc.) nachweisen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich. Zusätzlich ist laut Internetseite ein Motivationsschreiben einzureichen.

Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel 300 ECTS- Leistungspunkte nachzuweisen.

Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, erfolgt die Auswahl nach einem hochschuleigenen Punktesystem. Die Auswahl nimmt der Zulassungsausschuss vor. Für folgende Kriterien können maximal 14 Punkte vergeben werden:

- Akademische Leistung (Abschlussnote) der Bewerber in dem vorherigen Studium (max. 6 Punkte)
- Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit (max. 4 Punkte)
- Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten (max. 4 Punkte)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.), da es sich um einen Studiengang handelt, der sowohl wirtschaftswissenschaftliche als auch kulturwissenschaftliche Inhalte einschließt. Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Mit Ausnahme der Module K3 und F6 für die 90 ECTS-Variante und Modul K3 für die 60

ECTS-Variante kann jedes Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Da es sich um einen Fernstudiengang handelt, ist aus Sicht des Gutachtergremiums ein Mobilitätsfenster gegeben, auch wenn Module teilweise über zwei Semester durchgeführt werden. Das Fernstudium erlaubt ein zeit- und ortsunabhängiges Studium.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst je nach Studiengangsvariante entweder 60 oder 90 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (work load) von 25 Stunden zugeordnet ist. Pro Semester werden bei der dreisemestrigen Variante zwischen 17,5 und 22,5 sowie bei der viersemestrigen Variante je 22,5 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Für die Module werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 6 Monaten. Der Umfang soll 60 Seiten bzw. 120.000 Zeichen betragen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Studierende haben die Möglichkeit, fehlende ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, indem weitere Module belegt werden und/oder außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden. Die Studiendauer verlängert sich ggf. entsprechend.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang wurde in Kooperation zwischen der Leuphana Universität und dem Goethe-Institut konzipiert. Die Rahmenbedingungen sowie Rechte und Pflichten der beiden Partner sowie die Unterrichtssprache (englisch) sind in einer Kooperationsvereinbarung geregelt. Die Kooperation wird auf der Homepage der Hochschule ausgewiesen.

Im Rahmen der Konzeption unterstützt das Goethe-Institut hauptsächlich durch Akquise von Praxisexperten, die intensiv an der inhaltlichen Konzeption beteiligt sind und in der späteren Durchführung des Studienganges als Lehrende involviert werden.

Der Studiengang wird in das Lehrangebot der Leuphana Universität integriert und unterliegt somit den hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen des Landes Niedersachsen. Das Goethe-Institut erkennt laut Vertrag an, dass die hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten sind.

Bei der Durchführung ist die Leuphana Universität für die Zulassung der Studierenden, die wissenschaftliche Leitung sowie die fachliche/akademische Qualität des Studienganges verantwortlich.

Laut Vertrag wurde das Goethe-Institut bei Modulen mit einem Gesamtumfang von maximal 20 ECTS- Leistungspunkten eingebunden. Diese Module sollen auch getrennt vom Studiengang zu absolvieren sein und können einzeln mit einem Goethe-Zertifikat abgeschlossen werden.

Nach erfolgreichem Durchlauf der ersten drei Kohorten kann die Durchführung der Zertifikats-Module laut Vertrag eigenständig durch das Goethe-Institut erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Integration über ein Anrechnungsverfahren, wenn die im Vertrag genannten Qualitätsprüfungen der Leuphana Universität die definierte Lehrqualität der Module bestätigen. Anderenfalls behält sich die Hochschule vor, diese Module selbst durchzuführen.

Auf Konzeptionsebene profitiert der Studiengang von dem Goethe-Institut als Fortbildungseinrichtung im Sprach- und Kulturbereich und trägt darüber hinaus mit seinen weltweiten Kontakten zu internationalen Kultureinrichtungen und einem Netzwerk von Kulturmanagern, die als Praxisexperten in der Lehre eingesetzt werden sollen, zur Alleinstellung und Vermarktung des Programms bei.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Der Vertrag enthält eine Passage, laut der eine gesonderte Vereinbarung über Durchführung, Inhalte und Qualitätskriterien zu schließen ist, falls die organisatorische und inhaltliche Durchführung der vier Module ab der vierten Kohorte eigenständig durch das Goethe-Institut erfolgt. Diese wurde bisher nur im Entwurf vorgelegt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Sofern die Hochschule und das Goethe-Institut sich dafür entscheiden sollten, dass die organisatorische und inhaltliche Durchführung der vier Module ab der vierten Kohorte eigenständig durch das Goethe-Institut erfolgt, reicht die Hochschule die unterzeichnete gesonderte Vereinbarung, auf die im Kooperationsvertrag eingegangen wird, ein.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Erstakkreditierung handelt. Der Studiengang wurde in Kooperation zwischen der Leuphana Universität und dem Goethe-Institut konzipiert. Daher finden § 9 und § 19 Anwendung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Nach Studienabschluss sollen die Studierenden über ein vertieftes Verständnis der Dynamiken des internationalen Kulturmarkts sowie der Rahmenbedingungen und internen Strukturen von Kulturorganisationen verfügen. Sie weisen umfassende Kenntnisse für das Management von Kulturorganisationen und -projekten auf. Ferner werden in den Modulen wissenschaftliche Ansätze zur Erfassung der genannten Dynamiken und Rahmenbedingungen sowie deren kritische Einordnung thematisiert. Darauf aufbauend entwickeln die Studierenden eigenständige Lösungen, die dieses Wissen z.B. in den Kontext des eigenen Umfelds setzen. Hierbei werden sie dazu befähigt, wissenschaftliche Methoden einzusetzen, z.B. im Rahmen von Markt- und Ressourcenanalysen.

Die Weiterentwicklung der überfachlichen, persönlichen Handlungskompetenzen erfolgt insbesondere in dem Modul „Society and Responsibility“, das sich mit der Wechselwirkung einer Organisation und ihrer Mitglieder mit dem gesellschaftlichen Umfeld sowie mit allgemeinen Managementkompetenzen unter Berücksichtigung des Aspekts des verantwortungsvollen Handelns auf der Führungs-, Organisations- und Gesellschaftsebene beschäftigt. Darüber hinaus sind die Vermittlung von Methodenkompetenz, die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und das Verstehen und Rezipieren von Fachliteratur Schwerpunkte des Moduls „The Individual and Interaction“. Die genannten Bereiche haben für die Hochschule jedoch übergreifend einen hohen Stellenwert und finden sich in vielen Modulen des Curriculums wieder. Die Studierenden setzen sich während des gesamten Studiums mit Theorien, Konzepten und Methoden auseinander und werden befähigt, diese zielführend in Wissenschaft und Berufspraxis anzuwenden. Die Studierenden können somit an ihre bisherige berufliche Tätigkeit anknüpfen und ihre Perspektive erweitern. Dies erfolgt durch

- die Vertiefung praktischer Kenntnisse, insbesondere beim Aufbau und der Entwicklung von Kulturorganisationen. Diese Kenntnisse befähigen die Studierenden dazu, neue Herausforderungen ihres Umfeldes zu erkennen sowie autonom und angemessen darauf zu reagieren.
- eine wissenschaftliche Herangehensweise und ein wissenschaftliches Selbstverständnis, das ihnen ermöglicht, Entscheidungen auf Basis von angewandtem Wissen zu treffen und Neugestaltungen in ihrem beruflichen Umfeld auf dieser Basis vorzunehmen.
- ein Bewusstsein für die gesellschaftliche Verantwortung ihrer Organisation und ihres eigenen unternehmerischen Handelns.

Die Vorgehensweise bei der Erarbeitung von Theorien, Fach- und Methodenkompetenzen befähigt die Studierenden darüber hinaus diese weiterführend einzusetzen, um z.B. auch zukünftige Trends und Entwicklungen innerhalb des Kulturmarktes erforschen und analysieren zu können und ihre Strategien entsprechend weiterzuentwickeln. Aus wissenschaftlicher Perspektive sind sie nach Abschluss des Studiums in der Lage, eigenständig Forschungsfragen zu entwickeln, bestehende Theorien auf diese anzuwenden und darauf aufbauend adäquate Forschungskonzepte zu erstellen. Etwaige Ergebnisse können mit Hilfe der erworbenen Methodenkenntnisse analysiert sowie kritisch interpretiert werden. Daran anknüpfend setzen die Studierenden sich und ihre Arbeit in Bezug zu gesellschaftlichen Prozessen und damit verbundenen Anforderungen. Sie lernen als Kulturmanager gesellschaftlich verantwortungsvoll zu handeln und damit einen gesamtgesellschaftlichen Beitrag zu leisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind dem Gutachtergremium im Rahmen der Begehung nachvollziehbar dargelegt worden. Diese finden sich ebenfalls im Modulhandbuch wieder. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Learning Outcomes noch dezidierter das Master-Niveau wiedergeben könnten. Das Master-Niveau geht jedoch ebenfalls eindeutig aus den erwarteten Prüfungsleistungen hervor. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, bei der Weiterentwicklung des Studienganges die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Learning Outcomes zu überarbeiten.

Die angestrebten Lernergebnisse tragen den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung umfänglich Rechnung. In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen. Durch die Vermittlung der ausgewiesenen Inhalte sowie der durchweg präsenten Berücksichtigung unterschiedlicher Kulturen im Curriculum und der individuellen Verknüpfung von Theorie und persönlicher beruflicher Praxis werden die Studierenden dazu befähigt, den fundamentalen Herausforderungen des Kulturbereiches entgegen zu treten. Das Gutachtergremium begrüßt diese Kombination und erachtet sie als zeitgemäß, da sich der Praxisbezug in anderen Studiengängen häufig lediglich auf ein spezielles Land bezieht und entsprechend eine inhaltlich-kulturelle Einschränkung vorgenommen wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte bei der Weiterentwicklung des Studienganges die Learning Outcomes dezidierter im Modulhandbuch ausweisen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum ist wie folgt zusammengesetzt:

Curriculumsübersicht: Masterstudiengang Arts and Cultural Management

1. Semester										
Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester				Workload		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	Stunden Präsenz-/Onlinestudium	Stunden Selbststudium			
F1	Methods for Analysing Markets & Building Strategies	5				23	102			5 / 85
F 1	Methods for Analysing Markets & Building Strategies	5				23	102	S	Portfolioprüfung	
F2	Theories of Art Production and Organisations	5				24	101			5 / 85
F 2	Theories of Art Production and Organisations	5				24	101	S	Portfolioprüfung	
F3	Theories of Arts Consumption / Reception / Experience	5				24	101			5 / 85
F 3	Theories of Arts Consumption / Reception / Experience	5				24	101	S	Portfolioprüfung	
K1	The Individual and Interaction	5				25	100			0 / 85
K 1	The Individual and Interaction	5				25	100	S	Portfolioprüfung	
K3	Society and Responsibility	2,5				12,5	50			2,5 / 85
K 3.1	Studieneinheit 1	2,5				12,5	50	S	Portfolioprüfung	
2. Semester										
F4	Audience Development		5			16	109			5 / 85
F 4	Audience Development		5			16	109	S	Hausarbeit	
F5	International Law & Cultural Policies		5			20	105			5 / 85
F 5	International Law & Cultural Policies		5			20	105	S	Portfolioprüfung	
F10	Culture & Transformation		5			19	106			5 / 85
F 10	Culture & Transformation		5			19	106	S	Portfolioprüfung	
F11	Culture & Cooperation		5			16	109			5 / 85
F 11	Culture & Cooperation		5			16	109	S	Hausarbeit	
F6	Developing Cultural Organisations		2,5			15,5	47			2,5 / 85
F 6.1	Developing Cultural Organisations 1		2,5			16	47	S	Projektarbeit / Präsentation	
3. Semester										
F6	Developing Cultural Organisations			2,5		15,5	47			2,5 / 85
F 6.2	Developing Cultural Organisations 2			2,5		15	47	S	Projektarbeit / Präsentation	
F7	Accounting, Finance, Fundraising			5		16	109			5 / 85
F 7	Accounting, Finance, Fundraising			5		16	109	S	Projektarbeit / Präsentation	
F8	Qualitative & Quantitative Methods			5		24	101			5 / 85
F 8	Qualitative & Quantitative Methods			5		24	101	S	Portfolioprüfung	
F12	Participation, Diversity & Empowerment			5		16	109			5 / 85
F 12	Participation, Diversity & Empowerment			5		16	109	S	Hausarbeit	
F13	Culture & Sustainability			5		24	101			5 / 85
F 13	Culture & Sustainability			5		24	101	S	Projektarbeit / Präsentation	
4. Semester										
F9	Communication & Branding Strategies				5	16	109			5 / 85
F 9	Communication & Branding Strategies				5	16	109	S	Portfolioprüfung	
K3	Society and Responsibility				2,5	12,5	50			2,5 / 85
K 3.2	Studieneinheit 2				1	5	20	S	Portfolioprüfung	
K 3.3	Studieneinheit 3				1,5	7,5	30	S	Portfolioprüfung	
MA	Master's Thesis				15	0	375			15 / 85
Summe		22,5	22,5	22,5	22,5	2100	4200			

V: Vorlesung
S: Seminar
Ü: Übung

Das Curriculum umfasst insgesamt 16 Module, die alle in der 90 ECTS-Punkte-Variante verpflichtend sind.

Die Module „Methods for Analysing Markets & Building Strategies“ und „Qualitative & Quantitative Methods“ sollen neben wissenschaftlicher Methodik auch Techniken der Markt- und Unternehmensanalyse vermitteln. U.a. auf die Rahmenbedingungen und Prozesse innerhalb von Kulturorganisationen bzw. bei der Kulturproduktion wird in den Modulen „Theories of Art Production and Organizations“, „International Law & Cultural Policies“, „Developing Cultural Organizations“ sowie „Accounting, Finance, Fundraising“ eingegangen.

Prozesse des Kulturmarkts sowie der Kulturrezeption thematisieren die Module „Theories of Arts Consumption/Reception/Experience“, „Audience Development“ und „Communications & Branding Strategies“.

Die Module „Culture & Transformation Culture & Cooperation“, „Participation, Diversity & Empowerment“ und „Culture & Sustainability“ beschäftigen sich gezielt mit Fragen der gesellschaftlichen Verantwortung von Kultur und Kulturmanagern, z.B. im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Diversität und Integration. Die Masterarbeit findet jeweils im letzten Semester statt.

In der 60 ECTS-Punkte-Variante sind die folgenden Module Pflichtmodule:

“Methods for Analysing Markets & Building Strategies”
“Theories of Art Production and Organisations”
“Theories of Arts Consumptions/ Reception/ Experience”
“Qualitative & Quantitative Methodes”
“Culture & Transformation”
“The Individual and Interaction”
“Society and Responsibility”

Die Studiengangsbezeichnung lautet „Arts and Cultural Management“ und umfasst klassische Inhalte des Kulturmanagements, welches sich sowohl mit der Organisationsebene als auch mit der Ebene des globalen Kulturmarkts auseinandersetzt. Der Bereich Arts ist implizit in unterschiedlichen Modulen des Curriculums verankert. Die Bezeichnung soll diese Ausrichtung zum Ausdruck bringen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.).

Das didaktische Konzept des Fernstudienganges zielt darauf ab, das erworbene Wissen mit den beruflichen Vorerfahrungen in einen gemeinsamen Kontext zu setzen sowie in die aktuelle berufliche Praxis zu überführen, weshalb für die Hochschule der Praxisbezug in allen Modulen im Mittelpunkt steht. Die Leuphana Universität gibt an, dass die Lehrenden bzgl. ihres fachlichen und persönlichen Hintergrunds so gewählt wurden, dass die Studierenden vom Expertenwissen und den persönlichen Erfahrungen der Lehrenden profitieren und ihnen dadurch eine Referenz für die Entwicklung des eigenen Kompetenzprofils gegeben wird.

Neben einer Kursbeschreibung erhalten die Studierenden für jede Lerneinheit Lehrveranstaltungsmaterialien in Form von Präsentationsunterlagen, Unterlagen zu Case Studies, Anleitungen und Lösungsbeispielen. Das Lehrmaterial wird i.d.R. sowohl in gedruckter als auch in Form elektronischer Medien über das Lernportal zur Verfügung gestellt. Die Lernplattform enthält zudem ergänzende Materialien, z.B. Zeitschriftenartikel oder Audio- und Filmaufnahmen. Darüber hinaus können sich die Studierenden untereinander sowie mit Lehrenden über das Portal austauschen. Weitere Betreuung beim Umgang mit dem Portal erfolgt durch E-Tutoren als Prozessbegleiter. E-Mentoren werden als fachliche Begleiter eingesetzt. Projekt- sowie Gruppenarbeiten sind sowohl auf Ebene der Präsenz- als auch der Online-Veranstaltungen im didaktischen Konzept integriert. Portfolioprüfungen (siehe § 12 Abs. 4 MRVO), die verschiedene Einzelaufgaben zu einer spezifischen Fragestellung mit Praxisbezug umfassen, beinhalten auch einen aktiven Austausch auf Ebene der Lernplattform in Form von beispielsweise Webinaren oder Forumdiskussionen. Alle Module verfolgen zudem den Ansatz des Cross Learnings, bei dem sich Studierende untereinander sowie mit den Lehrenden ausgehend von ihrer eigenen Praxisexpertise austauschen.

Für die Präsenzveranstaltungen an fünf aufeinander folgenden Tagen im 1. sowie im 3. Semester werden neben der Studiengangskoordination auch studentische Mitarbeiter für den reibungslosen Ablauf der Präsenzveranstaltungen eingesetzt. In der ersten Präsenzphase zu Beginn des Studiums werden die technischen Bedingungen für die Online-Einheiten besprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der im Curriculum auffindbaren Inhalte als gewährleistet an. Der Abschlussgrad sowie die -bezeichnung sind stimmig in Bezug auf die gewählten Inhalte. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Modulkonzept adäquat und mit Blick auf die Erreichung der Qualifikationsziele stimmig aufgebaut.

Dabei wird durch die Zulassungsbedingungen auf eine geeignete Eingangsqualifikation der Studierenden geachtet.

Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden im Fernstudiengang sind nach Meinung des Gutachtergremiums vielfältig, entsprechen der Studiengangskonzeption und stellen sicher, dass die Qualifikationsziele erreicht werden. Das Gutachtergremium begrüßt die Vielfältigkeit der einge-

setzen Lehrmaterialien und die Möglichkeit des Zugriffs auf weiterführende und ergänzende Materialien.

Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein durch die Eröffnung von Freiräumen für ein selbstgestaltetes und individuelles Studium. Weiterhin erfolgt die Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen durch die Evaluationen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Da es sich bei dem Studiengang um einen Fernstudiengang mit nur wenigen Präsenzanteilen handelt, besteht für die Studierenden grundsätzlich die Möglichkeit, das Studium auch von Ausland aus betreiben zu können. Ein Auslandsaufenthalt ist für die Studierenden daher jederzeit möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das Blended- Learning- Format wird ein Großteil der Studieninhalte, einschließlich der Lehrmaterialien und Seminargestaltung ortsungebunden online über die Lernplattform zur Verfügung gestellt. Nur wenige Inhalte wie z.B. Live-Webinare sind an bestimmte Zeitvorgaben geknüpft. Damit ist nach Ansicht des Gutachtergremiums insgesamt eine hohe Flexibilität für die Studierenden gegeben. Das eingesetzte Lehr-/Lernformat bietet den Studierenden nach Ansicht des Gutachtergremiums ein hohes Maß an Flexibilität.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Lehrpersonal setzt sich aus drei hauptamtlich an der Leuphana Universität beschäftigten Lehrenden und dreizehn externen Lehrbeauftragten von anderen Hochschulen und aus der Praxis zusammen. Neben Englisch-Kenntnissen und einem akademischen Grad auf mindestens Masterniveau stellen Praxiskenntnisse der Lehrenden aufgrund der Anwendungsorientierung des Studienganges die wichtigsten Voraussetzungen zur Einstellung dar. Fachliche Expertise im entsprechenden Modulschwerpunkt sowie didaktische Kenntnisse sind weitere Kriterien der Lehrendenauswahl. Die Einstellungs Voraussetzungen sind in der Berufsordnung für die Berufung von Professoren sowie Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg geregelt.

Die Studiengangskoordination unterstützt die Modulverantwortlichen in allen organisatorischen und prüfungsrechtlichen Fragen. Zudem wird die Lernplattform so eingerichtet, dass alle Lehrenden die Inhalte der anderen Lerneinheiten bzw. andere Module einsehen können.

Die Hochschule bietet regelmäßige hochschuldidaktische Fortbildungen z. B. zur Gestaltung von Vorlesungen und Übungen oder zur Vorbereitung und Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen an. Einen Schwerpunkt bilden Angebote zum Einsatz von Multimedia und E-Learning. Über entsprechendes Know-how in diesem Bereich verfügt das Rechen- und Medien-

zentrum. Darüber hinaus findet eine eingehende Einarbeitung und didaktische Anleitung der Lehrenden für die zu lehrenden Module statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet. Das Gutachtergremium begrüßt, dass jeder Lehrende eine eingehende Einarbeitung und didaktische Anleitung zur Durchführung der Module des Fernstudienganges erhält. Weiterhin erachtet das Gutachtergremium es als positiv, dass die Förderung der Verbindung von Forschung und Lehre bei der Auswahl der Lehrenden für den anwendungsorientierten Studiengang berücksichtigt wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Abwicklung übergreifender Prozesse ist die Studiengangsleitung verantwortlich. Sie agiert in enger Zusammenarbeit mit der Studiengangskoordination, die bei der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Studieninhalte sowie der Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs des Studienbetriebs unterstützt. Zur Verwaltungsunterstützung steht für Studierende und Lehrpersonal darüber hinaus folgendes Personal zur Verfügung: Verwaltungsfachkraft für allgemeine zentrale Sekretariatsaufgaben, Unterstützung der Studienprogrammbetreuung (Betreuung von Studierenden und Lehrenden sowie Lehrauftragsmanagement) und Raum- und Veranstaltungsmanagement sowie studentische Hilfskräfte zur weiteren Unterstützung. Die Lehrenden werden darüber hinaus durch E-Tutoren und E-Mentoren in der Lehre und Administration unterstützt. Diese begleiten die Studierenden in der Regel modulübergreifend über die gesamte Studiendauer hinweg.

Das Learningmanagementsystem, das passwortgeschützt ist, steht allen Studierenden Verfügung. Es erfüllt mehrere Funktionen. Einerseits werden darin zu den Modulen zusätzliche aktuelle und über das Studienmaterial hinausreichende Informationen hinterlegt. Darüber hinaus erfolgt die Kommunikation zwischen Studierenden, Professoren und Lehrbeauftragten mit Hilfe von entsprechenden Werkzeugen des Systems. Die Fragen der Studierenden werden zeitnah beantwortet. Chatrooms eröffnen Möglichkeiten der synchronen Kommunikation. Die Bereitstellung von Informationen sorgt dafür, dass die Studierenden jederzeit über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden. Für die Studierenden steht eine öffentlich zugängliche IT-Beratung zur Verfügung, für die Lehrenden der IT-Service des Medien- und Informationszentrums.

Die Leuphana Universität bietet DV-gestützte Dienstleistungen wie z. B. Online-Fernleihe, die elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB), das Datenbankinformationssystem (DBIS) sowie Zugang zu Fachportalen an. Der Bestand der Bibliothek umfasst derzeit 684.000 Bände, 959 Print-Zeitschriften, 9.587 gebundene Dissertationen/Prüfungsarbeiten sowie 31.212 weitere elektronische Zeitschriften, ca. 370 Datenbanken, 87.000 elektronische Dissertationen, 31.212 elektronische Zeitschriften und 48.000 elektronische Bücher. Ein Bibliotheksentwicklungskonzept gewährleistet die ständige Entwicklung bzw. Aktualisierung der Bestände.

Darüber hinaus wird die Pflichtlektüre für die verschiedenen Lehrveranstaltungen den Studierenden online gesondert über die Lernplattform passwortgeschützt zur Verfügung gestellt.

Alle für die Durchführung der Präsenzveranstaltungen des Programms genutzten Räume verfügen über Tafel/Whiteboard, Flipchart, Overheadprojektoren und Beamer. Die Räume ermöglichen den Zugang zum Internet über jeweils zwei Glasfaser-Anschlüsse sowie ein Funknetzwerk

(WLAN). Studierende und Lehrende können sich campusweit in das Campus-Netzwerk einwählen und die angebotenen Services und Ressourcen nutzen. Alle Räume sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei zugänglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv. Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation kompetente Mitarbeiter zur Verfügung.

Die IT-Infrastruktur, die für einen Fernstudiengang von besonderer Bedeutung ist, bietet neben den verschiedenen Lehr- und Lernmethoden Zugang zu Datenbanken und Literatur.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang setzt die Hochschule unterschiedliche Prüfungsformen ein:

Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflektion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul. Hierbei bearbeiten die Studierenden mehrere Teilaufgaben wie z.B. die kleinere schriftliche Ausarbeitungen, Projektarbeiten, die Bearbeitung von Aufgabenstellungen während der Online-Phasen oder Diskussionsbeiträgen.

Durch Projektarbeiten werden die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere die Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Projektarbeiten beinhalten z.B. die Erstellung von Konzepten, Studien oder die Planung und Umsetzung von Praxismaßnahmen auf Grundlage aktueller Forschung und Methodik.

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, wobei an vorausgegangene Lehrinhalte und Diskussionen angeknüpft wird. Hausarbeiten dienen auch der Vorbereitung auf die Masterarbeit.

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Weiterhin begrüßt das Gutachtergremium die große Varianz unterschiedlicher Prüfungsformen im Rahmen der Portfolioprüfungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Als berufsbegleitender Studiengang berücksichtigt der Studiengang den professionellen Hintergrund der Studierenden auf mehreren Ebenen: Strukturell ist er auf eine Vereinbarkeit von Beruf und Studium ausgerichtet und beinhaltet ferner konkrete Lehrinhalte zum Thema Zeit- und Selbstmanagement. Die beiden Präsenzzeiten ermöglichen dabei die Fortführung der Berufstätigkeit während des Studiums. Inhaltlich haben Studierende die Möglichkeit, Fragestellungen aus ihrem Arbeitsumfeld in Projektarbeiten oder in Diskussionen einzubringen.

Die Bewältigung des Workloads wird durch eine intensive Absprache der Studiengangsleitung und der Koordination sowohl mit den Lehrenden als auch mit den Studierenden sichergestellt. Dies betrifft Bereiche wie die Planung und Festlegung von Präsenzzeiten sowie die Terminierung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Lernplattform dient hierbei als Unterstützung, insbesondere für die Einteilung der Selbstlernzeit. Zur optimalen Planung und Vorbereitung können Studierende vor Modulstart den detaillierten Syllabus der jeweiligen Lehrveranstaltungen abrufen, in dem der genaue Ablauf, Aufgaben, Literatur und Lehrmaterialien beschrieben sind.

Der Zeitaufwand beträgt für die Studierenden i.d.R. 20 Stunden, jedoch nicht mehr als 22 Stunden pro Woche. Module laufen sukzessive ab und bauen aufeinander auf. In den Modulverlauf sind Prüfungszeiträume von zwei oder vier Wochen (je nach Prüfungsform) integriert. Dabei wird sichergestellt, dass keine Überschneidung von Prüfungszeiträumen verschiedener Module entsteht. Parallel finden nicht mehr als zwei Module statt. Die Wahrnehmung der Arbeitsbelastung aus Sicht der Studierenden wird zudem in der Zwischenbefragung erhoben.

Neben der Onlinelehre finden in den Räumlichkeiten der Leuphana Universität an zehn Tagen, verteilt auf zwei Semester à fünf Tage, Präsenzveranstaltungen statt. Im ersten Semester umfassen diese die Einführung in den Studiengang, im dritten Semester Präsentationen von Projektarbeiten sowie Prüfungsvorbereitungsseminare.

Alle Lehrveranstaltungen der Leuphana Universität werden evaluiert und die Ergebnisse den Studierenden mitgeteilt. Darüber hinaus haben die Studierenden über ihr gesamtes Studium hinweg die Gelegenheit, an der Studiengangsentwicklung teilzuhaben, sodass ein studienzentriertes Lehren und Lernen sichergestellt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums, soweit dies bei einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, gewährleistet. Die Gespräche bei der Begehung mit Studierenden und Absolventen haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung an anderen Studiengängen der Hochschule leistbar ist. Darüber hinaus haben die Studierenden das gesamte Studium über jederzeit die Möglichkeit, Rückmeldungen zur Studierbarkeit zu spiegeln.

Die verschiedenen Faktoren (z.B. Möglichkeit des Feedbacks zur Studierbarkeit, digitale Verfügbarkeit der Inhalte, sowie Webinare, die auch aufgezeichnet werden können) tragen hierzu bei. Auf Grundlage der Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Den Studiengang kennzeichnet sein Profil als internationaler, berufsbegleitender Studiengang, der hauptsächlich im Fernstudienformat stattfindet. Er richtet sich an eine internationale Zielgruppe von Berufstätigen, die bereits im Bereich Kulturmanagement arbeiten und findet auf Englisch statt. Die einzelnen Module reflektieren die unterschiedlichen Perspektiven verschiedener Länder sowie eines länderübergreifenden Kulturmanagements. Die meisten Lehrenden haben bereits im Bereich des internationalen Kulturmanagements geforscht und/oder gelehrt. Ferner werden die Erfahrungen der internationalen Studierenden gezielt z.B. in Diskussionen, gemeinsamen Reflexionen und Projekten eingebunden.

Aufgrund der Durchführung der Veranstaltungen auf virtueller Ebene wird ein aufgrund der internationalen Ausrichtung notwendiges zeit- und ortsunabhängiges Lehren- und Lernen gewährleistet, das sich flexibel in den Berufsalltag der Studierenden integrieren lässt. Das Fernstudienmodell sieht verschiedene Wege vor, auf denen Wissen und Fertigkeiten vermittelt bzw. erworben werden: schriftliche Studienmaterialien, technologiegestützte Medien und die Online-Betreuung der Studierenden. Die beiden Präsenzphasen tragen zu einer personalen Interaktion in Präsenzform bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Fernstudiengangskonzept und dessen Umsetzung bieten den Vorteil eines zeit- und ortsunabhängigen Lehrens und Lernens. Das Gutachtergremium begrüßt, dass aufgrund des Formates eine international zusammengesetzte Studierendenschaft gewonnen werden kann und die Unterrichtssprache Englisch ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Lehrinhalte sowie das Studiengangskonzept, einschließlich Modulbeschreibungen, übergreifende Themen und Methoden werden sowohl von den Lehrenden als auch der Studiengangsleitung mit jeder Kohorte auf Aktualität und Adäquanz geprüft. Die Hochschule möchte auf diese Weise sicherstellen, dass die Anforderungen auf die Profile der Studierenden abgestimmt sind. Mittels regelmäßiger Studierenden- und Lehrendenbefragungen erfolgt hierbei in Abstimmung mit der Studiengangsleitung eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Module. Einem nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs wird insofern Rechnung getragen, als das bereitgestellte Fachliteratur stets den aktuellen internationalen Forschungsstand in den einzelnen Themenbereichen abbildet. Sofern zutreffend werden Lehrinhalte an aktuelle politische, rechtliche und technische Entwicklungen fortlaufend angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. So sind die Lehrinhalte auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die Durchführung des Studiengangskonzeptes. Dies gilt auch nach Ansicht des Gutachtergremiums für das Blended-Learning-Format. Dem Gutachtergremium fiel bei der Sichtung der Modulbeschreibungen auf, dass die Literaturangaben teilweise einen aktuelleren Stand haben könnten bzw. zum Teil westlich geprägt sind (z.B. hinsichtlich dem interkulturellen Verständnis oder dem unterschiedlichen Arbeitsverhalten). Da der Studiengang international ausgerichtet ist, sollte sich dies auch umfangreicher in den Literaturempfehlungen spiegeln. Teilweise könnten auch weitere Empfehlungen zu zusätzlicher weiterführender Literatur aufgenommen werden, um den Horizont der Studierenden zu erweitern und weitere Themenoptionen aufzuweisen.

Die Hochschule bezieht bei der Weiterentwicklung des Studienganges ebenfalls den fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene mit ein. Hierzu werden u.a. die Rückmeldungen der Lehrenden aufgenommen und entsprechend bei der Weiterentwicklung berücksichtigt. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird u.a. hierdurch kontinuierlich überprüft und angepasst. Dies gilt ebenfalls für die methodisch-didaktische Ausgestaltung des Studienganges.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Aktualität, der Quantität sowie der inhaltlichen Prägung der Literaturangaben bearbeiten.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 MRVO.

Nicht einschlägig

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 MRVO.

Nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Als Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung werden gegenwärtig bei der Leuphana Universität folgende eingesetzt:

- Bewerberbefragungen, bei denen der Bewerbungsprozess, Nutzung der Serviceangebote, intrinsische Motivation sowie Marketingkanäle erfasst werden
- Studieneingangsbefragungen, um Erwartungen an das Studium sowie erste Erfahrungen zu Immatrikulation und Studieneinstieg abbilden zu können
- Lehrveranstaltungsevaluation jeder Lehrveranstaltung in Form einer schriftlichen anonymen fragebogengestützten Befragung der Teilnehmenden zu den einzelnen Lehreinheiten innerhalb der Module. Themenfelder sind: Ziele, Inhalt und Struktur der Veranstaltung/ Beitrag der Lehrenden/ Praxisbezug und Anwendbarkeit der Inhalte/ Zusammenfassende Einschätzung der Veranstaltung/ Anmerkung und Anregungen. Im Auswertungsbericht werden sowohl die Einschätzungen zur jeweiligen Veranstaltung als auch Referenzwerte aus allen Veranstaltungen desselben Programms sowie aus allen Veranstaltungen der Professional School dargestellt, um eine weitergehende Interpretation der individuellen Ergebnisse zu ermöglichen. Die Ergebnisse werden ebenfalls als Entscheidungsgrundlage für den Einsatz der auf Lehrauftragsbasis beschäftigten Lehrenden genutzt. Im Falle kritischer Ergebnisse erfolgt daher eine beratungsorientierte Rücksprache mit der Studiengangskoordination.
- Je Studienkohorte erfolgt eine einmalig durchgeführte Zwischenbilanz mit Fragen zu Organisation, Workload und Prüfungen, Aufbau, Inhalten und Lernergebnissen des Studiums sowie Anregungen für die weitere Gestaltung

- Alle zwei Jahre findet ein Qualitätszirkel statt, welcher ein institutionalisiertes Treffen der Lehrenden mit der Studiengangsleitung und –koordination ist. Hier werden Kritik und Anregungen auf Studiengangsebene gesammelt und ein Bericht auf Grundlage der systematisch erhobenen qualitätsrelevanten Informationen in Form eines Maßnahmenplans erstellt. Hieraus werden konkrete Entwicklungsvorhaben abgeleitet. Der Qualitätszirkel dient im Anschluss als Grundlage für das Monitoring der Maßnahmenumsetzung.
- Kontinuierliches informelles Feedback der Studierenden und der Lehrenden gegenüber der Studiengangskoordination als zentrale Ansprechperson erfolgt sowohl zu einzelnen Veranstaltungen als auch zum Gesamtkonzept des Studienganges. Diesem Feedback kommt eine zentrale Rolle zu angesichts der i.d.R. überschaubaren Studierendengruppen und der persönlichen Verantwortlichkeit der Studiengangskoordination und -leitung.
- Abschluss- und Alumnibefragungen, um insbesondere nach Abschluss des Studiums eine Gesamtbewertung der Lehr- und Studiensituation sowie Zukunftsaussichten abzufragen und zu bilden. Weiterhin werden der Berufsverbleib und die berufliche Orientierung abgefragt.

Die primäre Verantwortung für alle operativen Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung tragen Studiengangsleitung und Studiengangskoordination sowie die zuständige Koordinationsperson innerhalb der Professional School. Die Studiengangskoordination ist an allen für Qualitätssicherung und -entwicklung relevanten Prozessen aufgrund ihrer Ansprechfunktion sowohl gegenüber den Studierenden als auch den Lehrenden in maßgeblicher Weise beteiligt und hat die Aufgabe, die zahlreichen informellen Hinweise zu strukturieren, wo möglich direkt umzusetzen und/oder in die entsprechenden Entscheidungs- und Umsetzungsgremien einzubringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventen einbezogen. Das Gutachtergremium begrüßt hierbei insbesondere, dass mit der Zwischenbilanz modulunabhängig der Workload, Prüfungen, Aufbau und Lernergebnisse des Studiums evaluiert werden. Auf Grundlage aller Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Das Gutachtergremium erachtet im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation besonders die Befragung zur Praxisrelevanz als positiv sowie die Frage zur Anwendungsmöglichkeit des Gelernten in den jeweiligen Tätigkeiten der Studierenden. Aussagen zu Abbruch- und Erfolgsquoten können im Rahmen der Konzeptakkreditierung nicht gemacht werden.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule setzt Maßnahmen um, mit denen Lern-, Arbeits- und Forschungsbedingungen im Sinne einer familienfreundlichen, geschlechter- und diversitätsgerechten, wertschätzenden Hochschulkultur geschaffen werden. Die Entwicklung eines Bewusstseins für gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse, Diversität und Chancengleichheit sind integrale Bestandteile der Umsetzungsstrategie des Leitbildes einer humanistischen, nachhaltigen, Universität und sind daher ein zentrales Anliegen. Die strategische Umsetzung der Gleichstellungsarbeit erfolgt nach dem

Konzept des Integrativen Gendering und Diversity. Weitere Konzepte wie Heterogenität, Antidiskriminierung und Vereinbarkeit von Familie- und Pflegeaufgaben mit Berufstätigkeit bzw. Studium sind handlungsleitend und werden mithilfe des Gleichstellungskonzeptes umgesetzt. Dabei setzt die Universität insbesondere auf die aus dem Gleichstellungsbüro heraus entwickelten Projekte und Impulse sowie ergänzend auf Initiativen und Forschungsschwerpunkte der Lehrstühle. Die Projekte, Ansprechpartner und konkreten Maßnahmen finden sich u.a. in der Gleichstellungsrichtlinie. Für den vorliegenden Studiengang vergibt die Leuphana Universität Stipendien.

Um den Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, setzt die Leuphana Universität auf flexible Einzelfalllösungen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden finden sich in der RPO § 7a. Bei den Prüfungsformen sehen die Prüfungsordnungen einen Nachteilsausgleich vor, der im jeweiligen Fall zwischen Studierenden und Lehrenden abgesprochen wird. Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit können beim Immatrikulationsservice und beim Prüfungsservice Unterstützung für einen individuellen, ihren Möglichkeiten angemessenen Studienverlauf beantragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Des Weiteren haben Studierende die Möglichkeit, ein zeitlich und örtlich unabhängiges Studium zu absolvieren. Das Gutachtergremium konnte sich während der Begehung ebenfalls davon überzeugen, dass alle Räume barrierefrei zugänglich sind. Weiterhin erachtet es als positiv, dass die Hochschule Stipendien zur Förderung von Chancengleichheit vergibt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang wird in Kooperation mit dem Goethe- Institut e.V. durchgeführt. Thematisch bringt der Kooperationspartner vier Module ein, die in enger Zusammenarbeit mit der vertraglich geregelt letztverantwortlichen Hochschule entwickelt wurden. Der Studiengang soll durch diese Kooperation von den Erfahrungen des Goethe-Instituts im internationalen Kultursektor profitieren.

Der Studiengang unterliegt den hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen des Landes Niedersachsen. Das Goethe-Institut erkennt die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen vertraglich an. Bei der Durchführung ist die Leuphana Universität für die Zulassung der Studierenden, die wissenschaftliche Leitung sowie die fachliche/akademische Qualität des Studienganges verantwortlich. Die Modulverantwortung liegt bei der Leuphana. Die Entwicklung und Gestaltung der Modulinhalte und die Vorschläge zu potenziellen Lehrenden erfolgen in enger Abstimmung zwischen der Hochschule und dem Goethe-Institut, wobei letztendlich die Zustimmung der Vorschläge bei der Leuphana Universität liegt.

Die Rahmenbedingungen sowie Rechte und Pflichten der beiden Kooperationspartner sind im Kooperationsvertrag geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat in einem Kooperationsvertrag alle notwendigen Vereinbarungen hinsichtlich Konzeption, Durchführung und den relevanten Zuständigkeiten mit dem Kooperationspartner getroffen. Der Leuphana Universität obliegen u.a. die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung sowie über die Auswahl des Lehrpersonals. Das Gutachtergremium konnte sich während der Begehung davon überzeugen, dass beide Kooperationspartner ihre Aufgaben kennen und entsprechend ausführen. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt, was das Gutachtergremium positiv hervorheben möchte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat eine Kooperation mit dem Goethe-Institut. Daher finden § 9 und § 19 Anwendung.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO), da noch keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Julia Frohne, Westfälische Hochschule, Professorin für Kommunikationsmanagement

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Matthias Almstedt, Saarländisches Staatstheater GmbH, Universität des Saarlandes, Kaufmännischer Direktor und Geschäftsführer, Honorarprofessor für Angewandte Musikwissenschaft

Vertreter der Berufspraxis: Virgil Guggenberger, Freiberuflicher Kurator und Museums-Consultant, Hamburg, Wien

Vertreter der Studierenden: Leander Gussmann, Akademie der Bildenden Künste Wien, PhD-Studierender Kulturwissenschaften (abgeschlossen MA Erasmus Mundus Global Studies, BA Information Management)

Fernstudienexperte: Dr. Burkhard Lehmann, Universität Koblenz-Landau, Geschäftsführer des Zentrums für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Nicht beobachtbar, da Studienstart im Oktober 2018.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.02.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	04.07.2018
Zeitpunkt der Begehung:	26.09.2018
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende anderer Studiengänge und Absolventen, Verwaltungsmitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Standort Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)